

sich aber der Rath eine über 3 Monate fort-  
daurende Enthebung von den Geschäften er-  
bitten, so hat er sich dießfalls zwar ebenfalls  
nirgends anders, als bei dem Bürgermeister,  
und zwar mit Anführung und Darthuung aller  
Umstände, und der Beweggründe seines Ge-  
suchs schriftlich zu melden; es steht aber die-  
sem nicht zu, diese von selbst zu ertheilen,  
sondern er ist schuldig, hierüber die Anzeige  
dem Appellationsgerichte mit seinem gutächtl-  
ichen Ermessen abzugeben, und hierüber fernere  
Entschliessung zu gewärtigen. Wo endlich,  
wenn sich ein Rath die Erlaubniß auffer Lan-  
des zu reisen erbitten wollte, diese nach Maas  
der unterm 21. December 1780 erfolgten An-  
ordnung bei Hofe anzufuchen ist.

---

e) Von dem Vortrage, der Berath-  
schlagung, und Erledigung der  
Exhibitorum.

§. 46.

Der Eingang der Rathssizung, und zwar  
vor der Abtheilung in mehrere Senaten  
hat mit dem zu geschehen, daß die dem Ma-  
gistrat

Magistrat zugekommenen Generalien und Resolutionen abgelesen, und die etwa hierüber nöthigen eiligen Expeditionen ungesäumt besorgt werden; von jenen höchsten Entschliessungen, die nicht eine bloße Partheisache, sondern ein Normativum betreffen, hat jeder Rath ein gedrucktes oder geschriebenes Exemplar zu übernehmen; bei den übrigen Exhibitis ist dem Bürgermeister nach der ihm bekannten mehreren, oder minderen Dringlichkeit der Geschäfte zu überlassen, in welcher Reihe und Ordnung er die Exhibita vorgetragen haben wolle; nur ist sich gegenwärtig zu halten, daß bei den Prozessen, so viel möglich, aus den bearbeiteten jener in Vortrag zu bringen sey, welcher dem Magistrat früher übergeben worden ist, wann nicht bei einem späteren die am Verzug unterwaltende Gefahr eine mehrere Beförderung erforderte.

S. 47.

Der Vortrag hat von dem Referenten also zu geschehen, daß er das Exhibitum, oder auch den hieraus formirten Extrakt sammt seinem schriftlichen Voto ablese, die sämmtliche dem Prozesse beiliegende Urkunden sollen in jener Stelle, auf die sich eine Parthei bezieht,

c

oder

oder auch, wenn es der Referent, Bürgermeister, oder ein Rath nöthig finden sollte, ihres ganzen Inhalts, und zwar nicht von dem Referenten, sondern von einem Rath, dem während des Referats die Akten zu übergeben sind, abgelesen werden.

§. 48.

Dem Referenten ist in Ablefung des Referats nicht einzureden, weder soll ein Rath, ehe an ihn das Votum kömmt, oder der Bürgermeister zum voraus zu bemerken geben, wohin seine Meinung abziele, sondern es ist der Referent ruhig und bedachtsam anzuhören. Nur wenn ein Rath ein Factum nicht wohl eingenommen hätte, stehet ihm bevor, hierüber mit Anstand von dem Referenten die Aufklärung anzuverlangen, die ihm auch aus den Akten zu ertheilen, und dann mit Ablefung des ferneren Referats fortzufahren ist.

§. 49.

Nach vollendetem Referat soll in den Fällen, denen ein Korreferent bestimmt ist, dieser sein schriftliches Votum, und zwar auch den seinerseits verfaßten Extractum Actorum, wenn  
er

er mit jenem des Referentens nicht durchgehends übereinstimmete, ablesen, und dann hat die Umfrage unter den übrigen Räten nach jener Reihe und Ordnung zu geschehen, in welcher sie sitzen.

§. 50.

Jeder Rath soll in Erinnerung auf seinen Dienstseid seine Meinung nach seiner innerlichen Überzeugung gewissenhaft eröffnen, keiner Leidenschaft oder sonst wie inmier gearteten Rücksichten, die ihn von dem Wege der Gerechtigkeit und Wahrheit entfernten, statt geben, sich bloß durch seine Amtspflicht leiten lassen, seine Meinung mit männlichen Anstand, ohne Unzügllichkeit auf die widrige Meinung ablegen, anbei aber sich gegenwärtig halten, durch unnütze Weitläufigkeit, und Wiederholung dessen, was bereits vor ihm erwähnt worden, die Berathschlagung nicht zu verzögern.

§. 51.

Ein Rath solle dem andern in das Votum nicht einreden, nur wenn der Referent bemerkte, daß der Votant seine Meinung auf ein ganz irriges aktenwidriges Factum gründe,

stehet ihm bevor, mit Anstand die wahre Beschaffenheit des Faktums aufzuklären.

§. 52.

Ein Rath kann in folgenden Angelegenheiten der Berathschlagung nicht beiwohnen, weniger eine Stimme geben. a) Wenn das Geschäft seine Gemahlinn, b) einen Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie, c) ein Geschwisterkind, oder der ihm in der Seitenlinie mit Blutsfreundschaft noch näher verwandt ist, d) der ihm im nämlichen Grad verschwägert ist, e) seinen Mündel, oder Kurandum, f) oder auch eine Parthei angehet, mit der er in grosser Feindschaft lebt, g) nicht minder in den Angelegenheiten, in denen er einer Parthei als Rechtsfreund gedient hätte, h) wenn er aus dem Geschäft einen unmittelbaren, oder mittelbaren Nutzen oder Schaden zu gewärtigen hat; daher solle in allen diesen Fällen der betreffende Rath, wie das Exhibitum in Vortrag kömmt, die Eröffnung machen, damit ihm die Abtretung gestattet werde.

§. 53.

Sollte ein Rath, der seine Meinung früher abgegeben hat, sich durch die Gründe eines späteren Voti bestimmen finden, von seiner vorigen Meinung abzugehen, hat er es also gleich ad Protocollum anzuzeigen, aus welchem sodann seine erste abgegebene Meinung hinweg zu bleiben hat.

§. 54.

Das Präsidium soll Niemand in der Freiheit des Voti, außer einer in dem Voto bemerkten Unanständigkeit oder Weitläufigkeit unterbrechen. Nur wenn selbes zu bemerken glaubete, daß ein wichtiger Umstand ganz übergangen, oder in einem ganz falschen Gesichtspunkte die Berathschlagung aufgenommen worden, stehet ihm bedor, die Umstände in Facto, jedoch ohne den seinerseits hieraus ziehenden Schluß zu eröffnen, den Råthen zu erinnern, und die Umfrage zu wiederholen; massen nach einmal geäußelter Meinung keine neuerliche Umfrage geschehen solle, und nur jedem Rath gemäß vorstehendem Spho obliegt, von seinem Voto abzugehen, wann er sich durch des Präsidis Gründe in dessen Meinung überzeugt fände;

c 2

auffer

auffer dem mag zwar das Præsidium seine abgesonderte Meinung ad Protocollam geben, er ist aber schuldig nach den einhelligen oder mehreren Stimmen das Conclulum zu fassen.

§. 55.

Sind in der Berathschlagung die Stimmen also getheilt, daß für jede Meinung eine gleiche Anzahl stehe, dann hangt von dem Præsidio ab, welcher Meinung er beitreten wolle, und nach dieser ist das Conclulum zu fassen. Könnte aber das Præsidium bei also getheilten Meinungen sich zu keiner entschliessen, steht selbem bevor, zu Versuchung eines gültlichen Vergleiches die Partheien vor Gericht zu beruffen, und sich hiebei nach Maaf des 26sten Kapitels der Gerichtsordnung zu benehmen, auffer dem aber, oder wenn der versuchte Vergleich nicht zu Standen käme, die Vota auch nicht klar, und zu sehr unter sich verschieden seyn sollten, hat eine zwote Umfrage doch solchergestalten Platz zu greifen, daß dem Bürgermeister vor selber seine Gemüthungen über die Sache zu eröffnen nicht zustehe. Wo sodann, wenn auch das zweitemal paria ausfallen sollten, die Berathschlagung bei einem mittels Zuebung mehrerer Råthen verstärkten Senat vorzunehmen seyn wird.

§. 56.

§. 56.

Das Conclufum foll deutlich und genau ad Protocollum gegeben werden; stimmt felbes mit des Referentens Antrag überein, und das Gefchäft wäre von Wichtigkeit, follten die Formalien nochmalen abgelefen, und jedes Wort wohl erwogen werden; wäre aber das Conclufum wider des Referentens Meinung ausgefallen, foll der erſte Rath, nach deſſen Stimme das Conclufum gefaßt worden, das Formale entwerfen, und längſtens im folgenden Rathstage zur Schlußfaſſung vorlegen.

§. 57.

Von jenem, was in der Rathsverſammlung vorgekommen, ſolle das Rathſperſonale bei ſchwerer Verantwortung, und genauer Haftung für allen entſtehen mögenden Schaden ein genaues Stillſchweigen beobachten, und Niemand etwas eröffnen.

